

**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

---



**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

**Stand: 15. April 2024**

**Beachten Sie bitte:**

➔ Das Verfahren hinsichtlich der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen nach den vorgenannten Regelungen der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein und des Heilberufsgesetzes weicht in einigen Punkten von dem Anerkennungsverfahren für anderen Weiterbildungsbezeichnungen ab:

- Die Anerkennung erfolgt nach dem Willen des Gesetzgebers **ohne mündliche Prüfung**, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.
- Die weiterbildungsrechtlich relevanten, beruflichen Stationen umfassen:

Den Nachweis des Erwerbs der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung, d. h. die **Urkunde über das erfolgreich abgeschlossene Veterinärreferendariat**, unterzeichnet und versehen mit dem Siegel/Dienststempel des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Den Nachweis über eine **zeitlich nach vorgenanntem Erwerb, d. h. nach dem Veterinärreferendariat**, abzuleistende **zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst** [mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung], d. h. zum Beispiel ein Zwischen-Arbeitszeugnis oder eine Bescheinigung des Dienstherrn/der Dienstherrin.

***Hinweis:** Es ist vorstellbar, dass eine Antragstellerin/ein Antragsteller vor dem Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung, d. h. vor dem Veterinärreferendariat, im Öffentlichen Dienst als Tierärztin/Tierarzt tätig war. Diese Zeiträume sind für die Ermittlung der zweijährigen praktischen Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst ohne Belang. Sie werden nicht angerechnet. Der Gesetzgeber gibt in § 50 Absatz 4 Nummer 2 Heilberufsgesetz vor, dass die praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst zwingend zeitlich auf das Veterinärreferendariat **folgen** muss.*

➔ Das vorliegende Formular dient als Ausgangspunkt für die Prüfung des Antrags auf Anerkennung der o. g. Weiterbildungsbezeichnung. Sollten die Angaben, die Sie nachfolgend machen, von dem Inhalt der Unterlagen bzw. Weiterbildungsnachweise abweichen, welche dem Antrag beizufügen sind, erfordert dies eine Klärung durch die Kammer, was gegebenenfalls zu Verzögerungen führt. Desgleichen gilt, wenn die Antragsunterlagen bzw. Weiterbildungsnachweise beispielsweise unvollständig, nicht oder schlecht lesbar sind, den Vorgaben der Weiterbildungsordnung nicht entsprechen pp. Dies kann ferner zur Folge haben, dass der Antragsvorgang als Ganzes an Sie zurückgegeben wird, verbunden mit der Aufforderung etwaige Mängel zu beseitigen.

➔ Die Tierärztekammer Nordrhein behält sich vor den Inhalt bzw. den Aufbau des vorliegenden Antragsformulars zu ändern, zum Beispiel, wenn Satzungsänderungen dies erforderlich machen pp. Vergewissern Sie sich daher bitte unmittelbar vor Antragsstellung, dass Sie den Vordruck in seiner zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassung verwenden.

**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

---

1.

**Antrag/Weiterbildungsgang:** Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner beantragt hiermit gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 der Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein<sup>1</sup> die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung im Gebiet **Öffentliches Veterinärwesen** (Fachtierärztin bzw. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen) nach §§ 2, 5, 9 Absatz 2 WBO in Verbindung mit § 50 Absatz 2 und Absatz 4 Heilberufsgesetz.

Die Unterzeichnerin bzw. der Unterzeichner erklärt im Zusammenhang mit dem vorstehenden Antrag:

Ich bin zum Zeitpunkt der Antragstellung **Mitglied der Tierärztekammer Nordrhein**<sup>2</sup>, d. h. **(1)** ich bin approbierte Tierärztin bzw. approbierter Tierarzt. **(2)** Ich bin keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde (Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen). **(3)** Ich übe im Kammerbezirk Nordrhein<sup>3</sup> den tierärztlichen Beruf aus oder, falls ich meinen Beruf nicht ausübe, habe im Kammerbezirk Nordrhein meinen gewöhnlichen Aufenthalt.

2.

**Datenschutzerklärung:**

Ich habe die in Anlage beigefügten **Datenschutzhinweise** gelesen, verstanden und erkläre:

**Ich willige** hiermit in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zu dem in dem Datenschutzhinweisen genannten Zweck **ein**.

Ich willige **nicht** in die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten und/oder die Weiterleitung der Daten bzw. meiner Antragsunterlagen ein. **Ich bin informiert, dass in diesem Fall die Bearbeitung meines Antrags unter Ziffer 1. nicht möglich ist.**

3.

**Zur Person der Antragstellerin/des Antragstellers:**

**Hinweis:** Die Tierärztekammer Nordrhein wird auf Grundlage der folgenden, von der Unterzeichnerin/dem Unterzeichner eingetragenen Daten, die im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren notwendige Korrespondenz führen.

ANREDE

AKADEMISCHER UND/ODER DIENSTLICHER TITEL

VORNAME/N

NACHNAME/N

STRASSE (WOHNSITZ)

PLZ UND ORT (WOHNSITZ)

TELEFONNUMMER

E-MAIL-ADRESSE

---

<sup>1</sup> Im Folgenden auch kurz: WBO.

<sup>2</sup> §§ 2 Absatz 1 Heilberufsgesetz (HeilBerG) für das Land Nordrhein-Westfalen, 1 Absatz 1 Satz 1 Berufsordnung der Tierärztekammer Nordrhein (BerufsO).

<sup>3</sup> Der Kammerbezirk Nordrhein entspricht dem Gebiet der Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln.

**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

---

GEBURTSDATUM

GEBURTSORT

APPROBATIONSdatum

APPROBATIONSBEHÖRDE IM KAMMERBEZIRK

SEIT WANN SIND SIE MITGLIED DER TIERÄRZTEKAMMER  
NORDRHEIN? BITTE TAGGENAUES DATUM EINTRAGEN.

[FALLS ZUTREFFEND] IST DAS ENDE IHRER MITGLIEDSCHAFT  
ZUM BEISPIEL AUFGRUND IHRER BERUFLICHEN PLANUNG  
ABSEHBAR? FALLS JA: VORAUSSICHTLICH WANN ENDET IHRE  
MITGLIEDSCHAFT?

**4.**

**Weiterbildungsrechtlich relevante, berufliche Stationen<sup>4</sup>:**

**Hinweise:** (1) Wie einleitend auf Seite 1 erwähnt, umfassen die für das Verfahren zur Prüfung des Antrags auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen relevanten, beruflichen Abschnitte das erfolgreich abgeschlossene Veterinärreferendariat sowie die zeitlich darauffolgende zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst. Nachfolgend sind die entsprechenden Angaben zu diesen beiden Abschnitten einzutragen. Der Beginn und das Ende eines jeden Abschnitts sind **taggenau** anzugeben. Ferner sind, falls zutreffend, Angaben zu etwaigen Unterbrechungen<sup>5</sup> zu machen. (2) Ändert sich während der laufenden Weiterbildung der Umfang der Arbeitszeit (Vollzeit oder Teilzeit bzw. bei Teilzeit unter Angabe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden<sup>6</sup>) ist die Änderung kenntlich zu machen. (3) Der Wechsel der Arbeitsstätte, des Dienstherrn/der Dienstherrin pp. sind kenntlich zu machen. (4) Sollte die tabellarische Aufstellung für die Darstellung Ihrer beruflichen Stationen bzw. der Weiterbildungsabschnitte nicht ausreichen, nutzen Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Die Unterzeichnerin/Der Unterzeichner erklärt:

**4.1. Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung:**

- Ich habe das Veterinärreferendariat in dem nachfolgend genannten Zeitraum erfolgreich absolviert und die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung erlangt:

Das Referendariat begann am  und endete am  .  
DATUM DATUM

Die Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung erlangte ich mit Urkunde vom  , welche dem Antrag beigelegt ist.  
DATUM

- Ich habe das Veterinärreferendariat bislang **nicht** erfolgreich **absolviert**.

---

<sup>4</sup> Ihre Angaben müssen mit den einzureichenden Weiterbildungsnachweisen übereinstimmen.

<sup>5</sup> (1) Eine Unterbrechung der Weiterbildung von (a) mehr als einem *zusammenhängenden* Monat oder (b) von *nicht zusammenhängenden* Unterbrechungszeiträumen, die in der Summe mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr entsprechen, kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden. (2) Beispiele für Unterbrechungen sind: Sonderurlaub, Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere erkrankungsbedingte Ausfälle, Bundeswehrdienst pp. (3) Bitte beachten Sie, dass bei einer Schwangerschaft die Unterbrechung der Weiterbildung mit einsetzendem Beschäftigungsverbot beginnt.

<sup>6</sup> Bei Teilzeit sind die genauen durchschnittlichen Wochenarbeitsstunden anzugeben.



**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

5.

Anlagen:

*Hinweis: Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, genügt die Vorlage einfacher, d. h. nicht-beglaubigter Kopien. Sollten Sie zu einer der folgenden Positionen eine Anmerkung haben, nutzen Sie hierfür bitte das entsprechende Feld weiter unten. **Ihr Antrag wird erst bearbeitet, wenn alle Anlagen vollständig vorliegen, d. h. sollten Sie vermerken, dass Anlagen nachgereicht werden, führt dies automatisch zu einer Verzögerung.***

ANLAGE, KURZBEZEICHNUNG	BEIGEFÜGT	WIRD/WERDEN NACHGEREICHT	SIEHE ANMERKUNGEN
Approbationsurkunde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis: Erwerb der Befähigung für die Laufbahn des tierärztlichen Dienstes in der Veterinärverwaltung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis/e: Zweijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst nach dem erfolgreichen Abschluss des Veterinärreferendariats	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkungen:

Ich erkläre abschließend:

- Die Angaben in dem vorliegenden Antragsformular sowie die beigefügten Weiterbildungsnachweise **sind** nach meiner Überzeugung **vollständig**.
- Die Angaben in dem vorliegenden Antragsformular und/oder die für die Antragsbearbeitung erforderlichen Weiterbildungsnachweise sind nicht vollständig. Mir ist bewusst, der Antrag erst bearbeitet wird, wenn die Angaben und/oder Antragsunterlagen vollständig der Tierärztekammer Nordrhein vorliegen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT DER ANTRAGSTELLERIN/DES ANTRAGSTELLERS

**Anlage:**

Datenschutzhinweise

**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

---

**DATENSCHUTZHINWEISE**

zum

**Antrag im Anerkennungsverfahren nach  
§§ 5, 9 ff. Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein**

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung des vorbezeichneten Antrags einschließlich aller dem Antrag beizufügenden Unterlagen bzw. Weiterbildungsnachweise werden auch Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet.

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Tierärztekammer Nordrhein -Körperschaft des öffentlichen Rechts-, St. Töniser Straße 15, 47906 Kempen, vertreten durch ihren Präsidenten, Herrn Karl-Andreas Bulgrin (**Kammer**).

Die von der Kammer verarbeiteten Daten sind Ihre Anrede, Ihr/e Titel, Ihr/e Vorname/n, Ihr/e Nachname/n, Ihr Wohnort, Ihre Telefonnummer/n, Approbations- und gegebenenfalls Promotionsdatum sowie die im Fall des erfolgreichen Abschlusses des Prüfungsverfahrens erlangte Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung (**Daten**).

Die Datenverarbeitung umfasst die Erhebung, Speicherung und Übermittlung dieser Daten durch die Kammer auf eigenen Speichermedien.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Prüfung und Entscheidung über Ihren vorbezeichneten Antrag einschließlich einer etwaigen Zulassung zum Fachgespräch sowie der Bearbeitung gebührenrechtlicher Fragestellungen. Ferner umfasst der Zweck bei erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens die antragsgemäße Anerkennung der Berechtigung zum Führen der verfahrensgegenständlichen Gebietsbezeichnung (Öffentliches Veterinärwesen) in Form einer Urkunde bzw. bei Ablehnung des Antrags die Ausfertigung der Entscheidung in Form eines Bescheids.

Rechtliche Grundlagen für die beschriebene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist §§ 5, 33, 35, 50 Heilberufsgesetz in Verbindung mit 2 bis 5, 9, 11 bis 14 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein zusammen mit Ihrer Einwilligung.

Die Abgabe der Einwilligungen erfolgt freiwillig, d.h. Sie können Ihre Einwilligungen verweigern. Sollten Sie keine Einwilligung erteilen, ist die Bearbeitung des vorbezeichneten Antrags ausgeschlossen.

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Informationen zum Datenschutz weiter unten. Ein Widerruf kann dazu führen, dass die Bearbeitung des vorbezeichneten Antrags ebenfalls ausgeschlossen ist.

**INFORMATIONEN ZUM DATENSCHUTZ**

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die Kammer. Datenschutzbeauftragter der Kammer ist Herr Alexander Kostujak, St. Töniser Str. 15, 47906 Kempen, datenschutz@tk-nr.de.

Die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Speicherung und Offenlegung Ihrer personenbezogenen Daten durch Übermittlung beruht auf §§ 5, 33, 35, 50 Heilberufsgesetz in Verbindung mit 2 bis 5, 9, 11 bis 14 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein zusammen mit Ihrer Einwilligung, Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Im vorliegenden Fall dienen die Erhebung, Speicherung und Datenübermittlung den folgenden Zwecken: Prüfung und Entscheidung über Ihren vorbezeichneten Antrag sowie der Bearbeitung gebührenrechtlicher Fragestellungen. Bei erfolgreichem Abschluss des Prüfungsverfahrens die antragsgemäße Anerkennung der Berechtigung zum Führen des verfahrensgegenständlichen Gebiets in Form einer Urkunde bzw. bei Ablehnung des Antrags die Ausfertigung der Entscheidung in Form eines Bescheids. Sollte Sie keine Einwilligung erteilen, unterbleibt die Antragsbearbeitung. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland findet nicht statt.

**Antrag im Verfahren auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung Öffentliches Veterinärwesen  
nach §§ 5, 9 Absatz 2 Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein  
in Verbindung mit § 50 Absatz 2, Absatz 4 Heilberufsgesetz**

---

Die auf Grundlage der o. g. Rechtsgrundlagen sowie auf Grundlage Ihrer Einwilligung, falls Sie diese erteilen, verarbeiteten Daten werden mindestens für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft in der Kammer gespeichert, gegebenenfalls darüber hinaus, sollte die Kammer hieran ein berechtigtes Interesse haben.

Sie haben im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber der Kammer folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft, welche Daten die Kammer verarbeitet, zu welchem Zweck und voraussichtlich für welche Dauer die Kammer die Daten verarbeitet und wem die Kammer diese Daten übermittelt, Artikel 15 DS-GVO.
- Recht auf Berichtigung von falschen oder unvollständigen Daten, Artikel 16 DS-GVO.
- Recht auf Löschung von Daten oder Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 17 und 18 DS-GVO.
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, Artikel 20 DS-GVO.
- Recht auf Widerspruch, Artikel 21 DS-GVO.
- Recht auf Beschwerde bei folgender Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Artikel 77 DS-GVO.
- Wie bereits erwähnt, können Sie zudem ohne Angabe von Gründen von ihrem Recht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, welche die Kammer vor Eingang Ihres Widerrufs auf Grundlage Ihrer Einwilligung durchführt, bleibt rechtmäßig, Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 DS-GVO.

Der Widerruf ist dem Geschäftsführer der Kammer

- postalisch an die Anschrift St. Töniser Straße 15, 47906 Kempen,
- per E-Mail an die Adresse [info@tk-nr.de](mailto:info@tk-nr.de) oder
- per Fax unter der Rufnummer 02152-20558-50

zu übermitteln.